Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 751 vom 4. März 1958

vb.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Therwil hat am 4. Oktober 1957 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan Vorderbergweg (Teilstück Birkenstrasse - Im Kirsgarten) zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage, auf welche die betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 7. Oktober 1957 aufmerksam gemacht worden sind, ist vom 7. Oktober - 6. November 1957 erfolgt. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. November 1957 und 25. Februar 1958 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. Diese erwachsen erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Therwil, welche noch kein Baureglement besitzt, das dem kantonalen Baugesetz vom 15. Mai 1941 angepasst ist, gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945, die Bestimmungen des Normalbaureglementes gelten.

Mit Schreiben vom 11. November 1957 hat der Gemeinderat von Therwil dem Regierungsrat den Plan zum ersten Mal zur Genehmigung unterbreitet. Er führte dabei aus, dass es sich beim neuen Plan um eine Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2273 vom 4. August 1950 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Kaibacker" handle und lediglich der Abstand der Strassenlinien von 5.00 m auf 4.00 m reduziert worden sei. Im Prüfungsverfahren musste von den Organen der kantonalen Planungsstelle festgestellt werden, dass der neu festgelegte Strassenlinienabstand von 4.00 m den Bestimmungen von § 11, Abs. 2, lit. d,

18 - XII 56 - 50 000

des Normalbaureglementes widerspricht, indem in dieser Bestimmung für eine Nebenstrasse 2. Klasse ein Strassenlinienabstand von mindestens 4.80 m verlangt wird. Der Gemeinderat wurde von der kantonalen Planungsstelle mit Schreiben vom 21. November 1957 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. An einer Besprechung mit einer Vertretung des Gemeinderates wurde vereinbart, dass der Abstand der Strassenlinien auf die im Normalbaureglement für eine Nebenstrasse 2. Klasse verlangte Minimalbreite von 4.80 m korrigiert wird.

Bei den heute vorliegenden Plänen konnte festgestellt werden, dass die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien die in § 11 des Normalbaureglementes aufgestellten Bedingungen für eine Nebenstrasse 2. Klasse (Wohnstrasse) erfüllen. Die Bau- und Strassenlinien sind richtig auf die bestehenden Grenzen der Vermessung fixiert und der Situationsplan enthält alle weiter benötigten Angaben und ist übersichtlich dargestellt. Längen- und Querprofile wurden hingegen keine aufgestellt. Die Linienführung der Strasse ist der bereits bestehenden angepasst und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Einer Genehmigung des Planes steht heute somit nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Therwil am 4. Oktober 1957 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Vorderbergweg" (Teilstück Birkenstrasse - Im Kirsgarten) genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 65/eBS/4/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Therwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann